

ist von einigen Notaren aus den vorher üblichen einfachen *in pago NN* und *in comitatu NN* gebildet und in gleicher Bedeutung wie diese gebraucht worden.
U. Br.

Edmund E. Stengel, Karls III. verlorenes Privileg für Amorbach und der italienische Ursprung seiner Fassung (QFIAB. 32, 1942, S. 1—12).
Schon vor Jahrzehnten hatte St. gezeigt, daß DH. II. 345 für Amorbach im Wortlaut auf einer Gruppe italienischer Immunitätsurkunden Karls III. beruht und daß deshalb eine Vorurkunde dieses Kaisers für Amorbach angenommen werden muß. Er zeigt jetzt genauer durch präzise Diktatuntersuchung, daß die verlorene Urkunde auf den Notar Waldo zurückgeht und etwa im Mai 882 in Worms oder Umgebung ausgestellt sein muß, als der Kaiser aus Italien heimkehrte. Damit ergibt sich nicht nur ein neuer Beleg für die - - von Bendel bestrittene - - ältere Geschichte des Klosters Amorbach, sondern auch ein wesentliches Stück zur Beurteilung der Rechtsstellung des Klosters, das unter Otto III. dem Würzburger Bischof unterstellt wurde, aber unter Heinrich II. wieder eine recht selbständige Stellung gewann. C. E.

Carmelo Trasselli, Corrado il Salico o Enrico il Santo? (Studi trentini 22, 1941, S. 87—98). Das älteste erhaltene Diplom für das Bistum Trient ist die Grafschaftsverleihung DK. II. 101. Da darin diktatmäßig ein Diplom Heinrichs II. benutzt ist und später Friedrich I. (St. 3919) die Grafschaftsverleihung auf einen König Heinrich zurückführt, erschloß Breßlau (NA. 34, 1909, S. 106ff.) ein verlorenes DH. II. von 1004. Tr., der das wiederaufgefundene Diplom St. 3919 im Teilfaksimile veröffentlicht, erklärt den darin genannten König Heinrich ohne ersichtlichen Grund für Heinrich IV. und glaubt unter Berufung auf Brixener Parallelen, daß das verlorene DH. II. nur eine Güterschenkung gewesen sei. Die Begründung der Landeshoheit der Trentiner Bischöfe ginge also doch auf Konrad II., nicht auf Heinrich II. zurück. Breßlaus Beweisführung wird aber durch diese Darlegungen ebenso wenig erschüttert wie durch die früheren, von Tr. mit Recht zurückgewiesenen Ausführungen von Suster, der St. 3919 für eine Fälschung hielt. C. E.

Elisabeth Marthaler, Die Diplome Kaiser Friedrichs I. und Heinrichs VI. für Kreuzlingen (Thurgauische Beitr. z. vaterl. Gesch. 77, 1941, S. 10—34).

Die gründliche diplomatische Untersuchung ergibt, daß es sich beim Diplom Friedrichs I. um eine 1158 gefälschte Urkunde handelt, an die um die Mitte des 13. Jh.s ein echtes Welfensiegel gehängt wurde. Die auf Heinrich VI. lautende Urkunde von 1192 ist ein nicht rechtskräftig gewordener Entwurf des Klosters. Beide Fälle haben inhaltlich keinen Zusammenhang mit den bekannten süddeutschen Fälschungen. Gleichzeitig behandelt Paul Zinsmaier das Diplom Heinrichs VI. (s. oben S. 250) und kommt im wesentlichen zu demselben Ergebnis.
E. B.

Eduard Sthamer, Das Amtsbuch des Sizilischen Rechnungshofes. Aus dem Nachlaß hrsg. v. Wilhelm E. Heupel (Texte und Forsch. im Auftrage der Preuß. Akad. d. Wiss. hrsg. v. d. Romanischen Kommission, Bd. 2, 1. Teil). Burg b. M. 1942, Hopfer; 268 S. Mit traurigen Gefühlen wird man den Band betrachten, der uns hier aus dem Nachlaß Ed. Sthamers vorgelegt wird. Wie früher auf dem gleichen Gebiet H. Niese, so ist auch er